

# Schulische Internetnutzung

## Zweck und Ziel der Richtlinie

Die Grundschule Tündern stellt pädagogische und schulische Internet-Zugänge als Arbeitsmittel zur Verfügung.

Werden schulische Internet-Zugänge für schulische Belange genutzt, werden neben schulinternen Daten auch personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet.

Um die Interessen der Schule - insbesondere im Hinblick auf die ihr von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten - und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler angemessen in Übereinstimmung zu bringen und die Maßnahmen der Schule bezüglich des Datenzugriffs transparent zu regeln, erlässt die Schule diese Richtlinie und legt damit Regelungen für die Nutzung der schulischen Internet-Zugänge fest.

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1. Anwendungsbereich dieser Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Nutzung der durch die Schule bereitgestellten Internet-Zugänge. Sie gilt für alle Arten der Bereitstellung dieser Dienste durch die Schule, insbesondere auch im Rahmen mobiler Nutzung (z. B. via Notebook, Tablet, Smartphone).

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn Internet-Zugänge nutzen.

### 1.2. Begriffsbestimmungen

(1) „Internet-Nutzung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Nutzung aller zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, die elektronische Kommunikation, insbesondere den Abruf von Daten aus dem Internet, ermöglichen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Hard- und Software, mit Ausnahme der E-Mail-Nutzung. Ausgenommen sind zudem besondere elektronische Kommunikationsmittel, sofern deren Nutzung gesondert geregelt wird.

### 1.3. Nutzungsgrundsätze

(1) Die zur Verfügung gestellten schulischen Internet-Zugänge sind grundsätzlich nur für schulische Zwecke zu nutzen. Jegliche private Internet-Nutzung ist verboten.

(2) Ein Anspruch auf private Internet-Nutzung besteht nicht.

(3) Die Schule schuldet weder die Verfügbarkeit noch die Fehlerfreiheit des Internet- bzw. E-Mail-Zugangs. Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten.

(4) Gesetzlich geregelte Datenverarbeitungen bzw. gesetzlich geregelte Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Störungsprävention und den Schutz der technischen Systeme.

### 1.4. Unzulässige Nutzung

(1) Unzulässig ist in jedem Fall jegliche Internet-Nutzung, wenn die Nutzung

- gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder sonstige

- Rechtsvorschriften verletzt oder
- geeignet ist, die Interessen der Schule zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Schule oder die Sicherheit der IT der Schule beeinträchtigt werden, der Schule sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Schule verstoßen wird.

(2) Weiterhin liegt eine unzulässige Nutzung insbesondere - aber nicht abschließend - vor, wenn

- für die Schule kostenpflichtige Seiten oder kostenpflichtige Angebote ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung aufgerufen, genutzt oder angewiesen werden,
- Inhalte mit sexistischen, pornographischen, rassistischen, antisemitischen oder gewalt- bzw. kriegsverherrlichenden Äußerungen und Abbildungen abgerufen, gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden,
- Inhalte, die gegen das Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, abgerufen, gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden,
- die Nutzung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche zu gefährden oder die Menschenwürde zu verletzen,
- durch die Nutzung vertraulicher Informationen der Schule, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die als vertraulich gelten, preisgegeben oder gefährdet werden  
sowie bei
- Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z.B. Angriffe auf externe Webserver) oder
- Aktivitäten, die sich gegen die Schule richten.

(3) Werden den Schülerinnen und Schülern unzulässige Inhalte als Bestandteil von Nachrichten zugesandt, sind diese zu löschen. Kann die Nachricht nicht ohne weiteres gelöscht werden (beispielsweise wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Auftrag), hat die Schülerin oder der Schüler einen Lehrer oder die Schulleitung zu informieren, welche über die Löschung entscheidet. In Zweifelsfällen sollte von der Schulleitung der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

(4) Bei dem Vorliegen des Verdachts von Straftaten können die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und Beweise gesichert werden.

## **2. Regelungen zur Internet-Nutzung**

### **2.1. Allgemeine Regelungen zur Internet-Nutzung**

(1) Inhalte, die aus dem Internet geladen werden, dürfen auf einem Server oder einem schulischen Endgerät gespeichert werden, wenn dies für schulische Belange erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen.

(2) Zur Vermeidung eines Zugriffs auf unzulässige Inhalte kann der Zugriff auf bestimmte Internetseiten und Internetdienste ohne vorherige Ankündigung zentral gesperrt werden (beispielsweise über entsprechende Einstellungen der Firewall). Sollten gesperrte Internetseiten für die Aufgabenerfüllung notwendig sein, so kann im Einzelfall eine Sperrung aufgehoben werden.

### **3. Filter, Protokollierung und Kontrolle**

(1) Die Nutzung der Protokolldaten zu allgemeinen Leistungs- und Verhaltenskontrollen ist nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Auswertung von Daten gemäß den Regelungen dieser Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Schule kann durch in- und ausländische Gesetze verpflichtet sein, auf Nachrichten und Dateien der Schülerin oder des Schülers zuzugreifen, diese auszuwerten und sie an in- und ausländische Stellen weiterzugeben.

(3) Der Internet-Zugang dient vorrangig der schulischen Nutzung. Die Schule ist daher berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von Internet durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen). Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(4) Begründen zu dokumentierende Tatsachen den Verdacht, dass E-Mail-Zugang zur Begehung von Straftaten missbraucht wurden, dürfen die Protokolle und die Nachrichten selbst im erforderlichen Umfang und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgewertet werden. Die Auswertung darf nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten erfolgen, es sei denn, aus dem Datenschutzbeauftragten mitzuteilenden besonderen Gründen ist eine sofortige Auswertung erforderlich und der Datenschutzbeauftragte an einer sofortigen Abstimmung gehindert. Soweit nicht dadurch Ermittlungen gefährdet oder nicht nur unwesentlich verzögert werden, ist die oder der betroffene Schüler von der Auswertung zu benachrichtigen und ihm ist die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Das Ergebnis der personenbezogenen Auswertung ist zu dokumentieren. Der betroffene Nutzer ist über die personenbezogene Auswertung und ihre wesentlichen Ergebnisse zu informieren, sobald hierdurch Sinn und Zweck der personenbezogenen Auswertung nicht gefährdet werden; ihm ist auf Anforderung die vollständige ihn betreffende Auswertung mitzuteilen. Ein Zurückstellen der Information des Nutzers für mehr als 90 Tage bedarf der dokumentierten Zustimmung des Datenschutzbeauftragten. Der betroffene Nutzer hat das Recht, zu jeder ihn betreffenden personenbezogenen Auswertung Stellung zu nehmen. Wird der Missbrauchsverdacht entkräftet, sind alle durch das Kontrollverfahren entstandenen personenbezogenen Daten zu löschen, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler widerspricht.

**Vertrag zur Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist im Schulplaner zu unterschreiben**